



RICHTLINIEN FÜR DIE BILDUNG VON STADTTEILAUSSCHÜSSEN

§ 1

Stadtteilausschüsse in den Stadtteilen

Für die Stadtteile Eglosheim, Oßweil, Hoheneck, Pflugfelden, Grünbühl-Sonnenberg, Neckarweihingen und Poppenweiler sowie für die Weststadt, die Oststadt und die Innenstadt werden Stadtteilausschüsse gebildet.

Den Stadtteilausschüssen Eglosheim und Hoheneck sind folgende Stadtviertel zugeordnet: Reuteallee und Hochschulen dem Stadtteilausschuss Eglosheim und Reichertshalde dem Stadtteilausschuss Hoheneck.

Dem Stadtteilausschuss Innenstadt werden Mitte und Süd sowie Teile des Stadtbereichs Kernstadt Nord (Favoritegärten, Bereich zwischen Stresemann- und Bismarckstraße) zugeordnet.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteilausschüsse entspricht der Einteilung in Anlage 1 zur Vorl. Nr. 123/21.

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Stadtteilausschüsse

Die Stadtteilausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem Bürgermeister als Vertreter im Amt (als Vorsitzender) und wählbaren Bürgern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtteil oder in einem der in §1 genannten Stadtviertel haben. Mitglieder der Stadtteilausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Die Sitzverteilung auf die im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen erfolgt nach deren Wahlergebnis im jeweiligen Stadtteil.

Die Zahl der Sitze der Stadtteilausschüsse beträgt die Hälfte der Sitzzahl, die in § 25 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für die Bildung von Gemeinderäten in den verschiedenen Gemeindegrößen festgelegt sind.

Änderungen der Einwohnerzahlen sind erst bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl zu berücksichtigen.

§ 3

Bestellung der Mitglieder und Mitgliedschaft in den Stadtteilausschüssen

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der Stadtteilausschüsse auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen in widerruflicher Weise auf die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates.

Ein Mitglied scheidet durch Umzug in einen anderen Stadtteil oder durch Wegzug aus der Stadt automatisch aus dem Stadtteilausschuss aus.

Mitglieder des Gemeinderates können als Mitglieder der Stadtteilausschüsse bestellt werden.

§ 4

Aufgaben und Beteiligung der Stadtteilausschüsse

Die Stadtteilausschüsse üben gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung beratende Funktion aus und sollen zu wichtigen den jeweiligen Stadtteil betreffenden Angelegenheiten/Fragen gehört werden. Sie sind den beratenden Ausschüssen insoweit gleichgestellt.

Als wichtige Angelegenheiten/Fragen gelten die nachfolgend dargestellten Einzelbereiche (Zuständigkeitskatalog):

Die Stadtteilausschüsse sind in folgenden den jeweiligen Stadtteil betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen:

- Haushalts- und Finanzplanung
- Neu- und Umbau sowie Betrieb städtischer Einrichtungen und Anlagen
- Ortsbildplanung und -gestaltung, einschl. Landschaftsplanung
- Ortsrecht, soweit nicht die Gesamtstadt betroffen ist
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

sowie dann, wenn bei Planungen und Entscheidungen grundsätzliche oder den Stadtteil prägende Belange betroffen sind.

Weiter sind die Stadtteilausschüsse in folgenden Angelegenheiten, ggf. schriftlich durch Übersendung von Vorlagen, zu informieren:

- Grundsätzliche Belange der Bürgermeisteramtlichen Geschäftsstellen (Bürgerbüros), insbesondere Öffnungszeiten und Zuständigkeiten
- Bauleitplanung sowie Umlegungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Jahresbauprogramme Straßen- und Kanalbau, einschließlich Wegebau
- wichtige Bauvorhaben

Bei der Beteiligung der Stadtteilausschüsse sollen diese zu einer Entscheidung finden.

Die Stadtteilausschüsse können ihre Meinung in schriftlicher Form dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorlegen.

In Einzelfällen können die Stadtteilausschüsse zu den Beratungen des beschließenden Ausschusses zugezogen werden.

§ 5

Geschäftsgang der Stadtteilausschüsse

Für den Geschäftsgang der Stadtteilausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates, sofern in diesen Bestimmungen keine Sonderregelungen getroffen werden.

Die Sitzungen der Stadtteilausschüsse finden grundsätzlich im jeweiligen Stadtteil statt und sind grundsätzlich öffentlich. Sitzungen anlässlich der Haushaltsplanberatung finden im Rathaus Ludwigsburg statt.

Mindestens drei Mitglieder eines Stadtteilausschusses können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung ihres Stadtteilausschusses beantragen.

Die Sitzung ist in Abhängigkeit des Sitzungsplanes des Gemeinderates und der Ausschüsse unverzüglich einzuberufen.

Die Mitglieder der Stadtteilausschüsse erhalten die für die Beratung im jeweiligen Stadtteilausschuss notwendigen Sitzungsunterlagen.

Über die Sitzungen der Stadtteilausschüsse wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Mitglieder des Stadtteilausschusses und des Gemeinderates erhalten eine Mehrfertigung des jeweiligen öffentlichen Protokolls.

Ludwigsburg, 23.02.2022

gez.

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 vorstehende Richtlinien beschlossen.